



B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 0 2 5 1 / 2 0 1 6 - 2 0 2 1

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Verwaltungsausschuss	15.11.2017			
Rat	23.11.2017			

***Regionales Raumordnungsprogramm 2017 für den Landkreis Rotenburg (Wümme);
Beschluss über die Stellungnahme der Stadt Rotenburg (Wümme)***

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, dem Landkreis Rotenburg, Stabstelle Kreisentwicklung, die in der Begründung aufgeführte Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsprogramms 2017 vorzulegen.

Begründung:

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) beabsichtigt, sein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) neu aufzustellen. Das Verfahren wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten im März 2013 eingeleitet. Gemäß § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) ist der Stadt bis 31. Oktober 2017 Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf 2017 des Planwerks gegeben worden. Ein erster Entwurf lag bereits im Frühjahr 2015 öffentlich aus und die Stadt wurde um eine Stellungnahme gebeten. Die Verwaltung hat die hier vorliegende Stellungnahme ergänzt. In einer Informationsveranstaltung für BürgerInnen aus Mulmshorn und Borchel am 07.11.2017 wurden verschiedenen Bedenken und Anregungen vorgetragen, die im Folgenden eingearbeitet worden sind.

Die Stadt Rotenburg begrüßt die Überarbeitung des Regionalen Raumordnungsprogramms. Die Stadt hat sich mit ihrer Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Der Raumordnungsplan trifft wesentliche Vorgaben für die Flächennutzungsplanung der Stadt. Mit der Darstellung Rotenburgs als Mittelzentrum sind die Schwerpunktaufgaben der Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten sowie der Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten gesichert und die Raumordnung räumt der Stadt ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten ein, um die zukünftige städtebauliche Entwicklung positiv gestalten zu können.

Die erste Stellungnahme der Stadt aus dem Jahr 2015 beinhaltete einerseits den Antrag, die Potentialfläche für Windenergieanlagen Nr. 34 im westlichen Bereich aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm zu streichen, da die Ausweisung die weitere Siedlungsentwicklung an der Brockeler Straße beeinträchtigen könnte.

Der Landkreis hat diese Bedenken in ihre Abwägung aufgenommen und auf einen ausreichenden Abstand von 1.500 Meter zwischen der Potentialfläche und geplanten Siedlungserweiterung hingewiesen. Weiterhin erfolgte in der Abwägung der Hinweis, dass die wasserrechtlichen Anforderungen im festgesetzten Wasserschutzgebiet im Genehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen zu beachten sind. Der Landkreis stellt insgesamt nur 1,2 % der Kreisfläche für die Windenergie zur Verfügung und bleibt damit deutlich unter den im Orientierungswert des Windenergieerlasses des Landes von 2,53 %. Der Landkreis empfiehlt betroffenen Kommunen

ihre konkreten Regelungswünsche mit Hilfe von Bebauungsplänen und städtebaulichen Verträgen umzusetzen. Die Stadt wird diese Instrumente prüfen und mit den potentiellen Investoren gegebenenfalls weitergehende Regelungen treffen.

Trotz der getroffenen Abwägung des Landkreises und der vorgelegten Begründung hält die Stadt an ihren grundsätzlichen Bedenken fest. Zum einen beeinträchtigen die Höhen der Windkraftanlagen und die von ihnen ausgehenden Schall- und Lichtimmissionen die nördlichen Stadtteile Rotenburgs und zum anderen könnten die Belange des Trinkwasserschutzes durch den Bau und Betrieb der Anlagen betroffen sein. Die Stadt verweist daher auf die Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung von Mai 2015 und trägt diese Bedenken erneut vor.

Die Stadt trägt weiterhin Bedenken gegen die beiden Ausweisungen der Potentialflächen für Windenergienutzung Nr. 26 im Bereich Nartum und Nr. 27 im Bereich Gyhum vor. Beide Bereiche führen in der Summe zu einer erdrückenden Wirkung des Landschaftsbildes für die Ortschaft Mulmshorn. Möglich Windenergieanlagen könnten in der Folge nur jeweils 1,5 bzw. 2,0 km vom bebauten Bereich der Ortschaft entstehen. Diese ist bereits durch die vorhandenen Biogasanlagen, die Tierkörperbeseitigungsanlage, die Autobahntrasse der A 1 sowie die Gasförderstellen erheblich vorbelastet. Zudem ist der Ausbau der vorhandenen Bahnstrecke im Zuge der Alpha Variante möglich und wahrscheinlich. Die Potentialfläche Nr. 27 Gyhum befindet sich zudem nur 500 Meter von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten entfernt. In der Umgebung hiervon brüten seltene Vogelarten und insbesondere der Schwarzstorch. Obwohl dieser in den letzten Jahren nicht gesichtet wurde, ist es nach wie vor möglich, dass er sein Habitat wieder bezieht. Die Stadt fordert daher, auf beide Ausweisungen nördlich bzw. nordöstlich von Mulmshorn zu verzichten, um eine weitere Belastung der Ortschaft zu vermeiden.

Die Stadt spricht sich zudem gegen die Ausweisung der Vorranggebiete für Torferhaltung in Borchel aus. Die Festsetzung soll dem Klimaschutz dienen, in dem kein Torfabbau mehr betrieben wird. Tatsächlich wurde kein Torf abgebaut und soll in Zukunft auch nicht abgebaut werden. Vielmehr schafft die Ausweisung eine Unsicherheit auf Seiten der Banken. Falls ein Eigentümer solcher Flächen diese belasten sollte, nehmen die Banken innerhalb der Vorrangflächen einen Wertverlust an. Die Ausweisung der Vorranggebiete könnte auch eine Vorstufe für Festlegungen von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten in der Zukunft sein. Dies ist weder im Interesse der Landwirtschaft noch für eine positive langfristige Entwicklung Borchels zu werten.

Der Regionalplan weist im Gebiet von Mulmshorn und Borchel Vorranggebiete für den Biotopverbund aus. Einbezogen in diese Ausweisung sind der Glindbach und der Weidebach. Beide Bäche dienen der Entwässerung von Siedlungs- und landwirtschaftlichen Flächen. In der Vergangenheit wurde bereits festgestellt, dass die Wasserstände im Siedlungsbereich über längere Zeiträume sehr hoch gewesen sind. Dies resultiert aus einem unzureichenden Abfluss der Niederschlagsmengen und wird sich mit der Umsetzung des Biotopverbundes weiter verschärfen, da die betreffenden Bäche und Gräben durch Bepflanzungen ökologisch aufgewertet werden und diese Maßnahmen einer ordnungsgemäßen Entwässerung entgegenstehen. Die Stadt unterstreicht die Bedeutung einer funktionierenden Entwässerung für die beiden Ortschaften und fordert die Herausnahme des Glindbachs und Weidebachs als Vorranggebiet für einen Biotopverbund.

Weiterhin hatte die Stadt in ihrer Stellungnahme in 2015 eingefordert, dass die Rotenburger Rinne zum Vorranggebiet zur Trinkwassergewinnung deklariert wird und darin die zusätzliche Förderung von Erdgas und Erdöl, das hydraulische, unterirdische Aufbrechen von Gestein (sog. Fracking) und eine Verpressung von Lagerstättenwasser dort ausgeschlossen wird. Dazu begrüßt die Stadt die Darstellung der Rotenburger Rinne als Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung. Die Schutzbestimmung dieser Gebiete im Rahmen der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl, des Verbots des Frackings sowie der Verpressung von Lagerstättenwasser ist geeignet, das Trinkwasser vor umweltschädlichen Einwirkungen zu schützen. Die Stadt empfahl in ihrer ersten Stellungnahme eine Pufferregelung um das dargestellte Vorranggebiet festzulegen, um das Trinkwasser im Vorranggebiet zusätzlich zu schützen, was aus

rechtlichen nachvollziehbaren Gründen nicht eingefügt wurde.

Der Landkreis hat die Regelung für die festgelegten Vorranggebiete konkretisiert und verschärft. Außerhalb der Vorranggebiete hat die Raumordnung jedoch keine weitergehende rechtliche Möglichkeit die Erdgas- oder Erdölexploration oder den Abbau einzuschränken. Allgemein sind solche Maßnahmen nach anderen rechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtig. Die Stadt verzichtet daher auf weitere Hinweise oder Bedenken zu den Vorranggebieten zur Trinkwassergewinnung in diesem Verfahren.

Ich bitte die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und die Ausweisung des Vorranggebietes für Windenergie im Bereich Rotenburg/Wohlsdorf im Regionalen Raumordnungsprogramm zurückzunehmen.

Andreas Weber